3. APRIL 2019

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

DER GEMEINDE GREMERSDORF

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER KREISSTRASSE K 41,

ZWISCHEN TESCHENDORF, NEUTESCHENDORF UND BARDIN,

- DEPONIE JOHANNSITAL -

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis / Planungsziele	6
2	**Bestandsaufnahme**	**7**
3	**Begründung der Planinhalte**	**8**
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	10
3.4	Inhalt des Bebauungsplanes	12
3.5	Verkehr	14
3.6	Grünplanung	14
4	**Immissionen / Emissionen**	**16**
5	**Ver- und Entsorgung**	**17**
5.1	Stromversorgung	17
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	17
5.3	Löschwasserversorgung	17
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**18**
6.1	Einleitung	18
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	25
6.3	Zusätzliche Angaben	53
7	**Hinweise**	**55**
7.1	Bodenschutz	55
7.2	Archäologie	56
7.3	Dataport, Niederlassung Hamburg	56
8	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**57**
9	**Kosten**	**57**
10	**Billigung der Begründung**	**57**

Anlage:

“Faunistische Bestandserfassung zum B-Plan Gremersdorf 18, 1. Änderung, Deponieerweiterung“, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 2017

B E G R Ü N D U N G

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf für das Gebiet nördlich der Kreisstraße K 41, zwischen Teschendorf, Neuteschendorf und Bardin – Deponie Johannistal -

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 stellt einen Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Teschendorf dar. Der LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt der Geltungsbereich im:

- Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Regionalen Grünzug

Zudem ist der Bereich im

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Folgende Ziele sind zu Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren formuliert:

- Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.
- In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.
- Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im Planungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor

anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Die Darstellung des Freiflächensystems der Regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan zeigt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte. Der Text zum Landschaftsrahmenplan führt aus, dass diese Gebiete herausgehoben sind, weil die Land- und Forstwirtschaft sie mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonender Bewirtschaftungsart positiv geprägt und gesichert hat. Weiter zeichnen sie sich durch vergleichsweise umweltschonende Bodennutzungen aus und haben einen hohen Anteil an naturnahen Kleinstrukturen. Es wird weiter ausgeführt, dass als hauptsächliches Ziel die Land- und Forstwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte weiterverfolgt. Es sind keine Aussagen enthalten, die zur Umsetzung der genannten Ziele eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen fordern.

Die obigen Ausführungen und die Karte zum Landschaftsrahmenplan lassen unberücksichtigt, dass es sich bei dem Plangebiet um ein genehmigtes Kiesabbaugebiet handelt und als Folgenutzung bauleitplanerisch rechtswirksam die Abfallentsorgung festgesetzt ist. Für das nördliche Gebiet findet eine entsprechende Folgenutzung mit abfall- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung bereits seit geraumer Zeit statt. Die angesprochenen Zielsetzungen lassen sich erst nach Aufgabe der Nutzungen verwirklichen, wobei eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung dort ohnehin nicht mehr realistisch ist. Entsprechend dem gültigen Bebauungsplan sind größere Bauwerke mit zu besorgender Auswirkung auf das Landschaftsbild, wie z.B. Hallen in ihrer zulässigen Grundfläche deutlich begrenzt und nur in notwendigem Umfang zugelassen. Zudem ist anzumerken, dass nicht alle Bauphasen eine weithin in der Landschaft sichtbare Störung entfalten. Nach dem Kiesabbau werden die Arbeiten zum Einbau der Basisabdichtung zunächst auf der Sohle der Sandgrube unter dem umgebenden Geländeniveau erfolgen und damit nicht sichtbar sein. Die Gebäude und Vorrichtungen für den Recyclingbetrieb werden auf der Abgrabungsebene errichtet. Durch die Höhenbeschränkung der Gebäudeoberkanten mit OK < 50 m über NHN werden bauliche Anlagen im Geltungsbereich nicht höher als der zu erstellende Deponiescheitelpunkt (56 m ü. NHN auf maximal 20.000 m²) sein und durch bestehende bzw. noch zu erstellende Gehölzpflanzungen weitestgehend verdeckt sein. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass auch in der

Zukunft Belastungen des Regionalen Grünzugs sowie des Naturhaushalts und Landschaftsbilds nicht in unverträglichem Maß zu befürchten sind. Im Übrigen erscheint es sinnvoll, mögliche Kapazitäten der Abfallentsorgungsflächen zusammenhängend zu nutzen und abschließend eine gemeinsame kompatible Landschaftsgestaltung vorzunehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt in seiner 13. Änderung den Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „*Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Deponie/ Anlagen zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen*“ dar. Es wird nachrichtlich auf die Bedeutung des Redders als Radwanderweg hingewiesen. Die 13. Flächennutzungsplanänderung wurde am 07.07.2006 wirksam.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 (LRP) verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem stellt es sich als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt dar. Das Geotop 7.1 im Bereich Wandelwitz – Teschendorf stellt eine Moräne, Gletscherrandlage dar. Der Geltungsbereich befindet sich in diesem Gebiet, das im LRP wie folgt beschrieben wird: „*Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältigen Materialzusammensetzungen, liefern diese vom Gletscher verfrachtete Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägenden Charakter.“*

Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum. Die Planungen des Landschaftsplanes sehen den Bereich als Erweiterungsfläche für gewerbliche Abfallentsorgung. Entwicklungsziele für den zu betrachtenden Gemeindeteil sind: Erhalt / Entwicklung des Knicknetzes, Aufwaldung mit heimischen, standortgerechten Laubbaumarten, Vergrößerung von Bruchwaldflächen bei gleichzeitiger Entwicklung von Sukzessionsflächen als Pufferstreifen, Ergänzung/ Ausbau von Alleestrukturen, Rückbau der ausgebeuteten Sand- und Kiesabbauflächen durch: Wiederverfüllung, Herstellung der ursprünglichen Topographie, Wiederherstellung der Fläche für die landwirtschaftlichen Nutzung, Erhalt und Ergänzung des Knicknetzes und Erhalt sowie Entwicklung der Waldflächen und Gehölzstrukturen.

Als Biotopwert ist für den nördlich des Geltungsbereiches angrenzenden Bereich der Wert „verarmt“ und für den Geltungsbereich „stark verarmt“ angegeben. Neben den Knicks befinden sich im Geltungsbereich zwei Biotope, die gem. Landschaftsplan dem Schutzstatus nach § 21 LNatSchG unterliegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf hat am 17.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. beschlossen.

1.2 Planungserfordernis / Planungsziele

Mit dem am 30.01.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 18 wurden bereits zwei Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit den Hauptnutzungen SO 1 - *Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk* - und SO 2 - *Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffe* - innerhalb der Gebietsgrenzen festgelegt. Die Firma AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG betreibt an diesem Standort Kiesabbau mit entsprechender Transportlogistik und Infrastruktureinrichtungen und kann nach erfolgter Auskiesung die Flächen für die gewerbliche Abfallentsorgung nutzen.

Auf der nördlich an die Grenze des Geltungsbereiches angrenzenden Fläche entsteht derzeit eine Deponie. Zwischen beiden Flächen besteht ein Feldweg, der beidseitig von einem Knick eingefasst wird (Redder).

Zur Vereinfachung betrieblicher Abläufe und der effektiveren Nutzung der Teilflächen plant die Firma AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG eine gemeinsame Deponieabdeckung. Dafür muss der entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Nr. 18 festgesetzte, zu erhaltene Redder entfallen. Die Wegeverbindung wird im Süden des Geltungsbereiches als Redder neu angelegt.

Weiterhin ist eine Anpassung der Höhenstruktur des Deponiekörpers und der festgesetzten Höhen erforderlich.

Hinsichtlich der Art der Nutzung sind keine Veränderungen geplant. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 18 übernommen. Die Abgrenzung der Sondergebiete SO 1 und SO 2 zueinander wurden den aktuellen Planungen der Deponie angepasst.

2 Bestandsaufnahme

Zurzeit wird in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches Kies abgebaut. Andere Bereiche werden noch landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.

Der Bereich nördlich des Geltungsbereiches wird gewerblich für die Abfallentsorgung genutzt. Der Kiesabbau ist dort vollständig erfolgt. Das genehmigte Deponievolumen der Deponie (Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung, Deponieklasse I, DK I) Johannistal ist im 1. Bauabschnitt verfüllt. In dem bisher noch nicht verfüllten Bereich befinden sich diverse betriebliche Anlagen und Einrichtungen, wie Klärschlammzwischenlager, Altholzaufbereitung, Abfallzwischen- und Behandlungsanlagen.

Zwischen beiden Deponieflächen verläuft ein Feldweg („Alter Milchweg“) mit Doppelknick (Redder). Am westlichen Rand des Geltungsbereiches liegt ein ca. 887 m² großer Erlen-Bruchwald (geschütztes Biotop).



Abb. Lage des Plangebietes (Quelle: Google Earth)

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Durch die Überplanung und Einbeziehung des „Alten Milchweges“ in die Sondergebiete SO1 bzw.SO2 wird dieser Teilbereich ebenfalls zunächst für den Kiesabbau und in Folgenutzung als Recyclingbetrieb genutzt. Nach Abschluss ist die Herstellung eines gemeinsamen Deponiekörpers beider Sondergebiete des Geltungsbereiches und der nördlich direkt anschließenden Deponiefläche vorgesehen. Der ausgewiesene Radwanderweg verläuft innerhalb eines neu anzulegenden Doppelknicks (Redders) westlich und südlich um die Sondergebiete herum. Diese sind von Knickstrukturen und entsprechenden Schutzstreifen umgeben. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sind zwei Maßnahmenflächen nördlich und südlich des Radwanderweges geplant. Diese sehen die Herstellung eines 3 m hohen Schutzwalles zum Deponiekörper und die Entwicklung einer extensiven Grünlandflächen vor.

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO 1 - Gebiet	29.642 m²	2,96 ha
SO 2 – Gebiet	51.947 m²	5,19 ha
SO – Gebiete insgesamt	81.589 m²	8,16 ha
Grünfläche	13.431 m²	1,34 ha
Maßnahmenfläche	8.689 m²	0,87 ha
Straßenverkehrsfläche	3.868 m²	0,39 ha
Wasserfläche	1.061m²	0,11 ha
Größe Plangebiet insgesamt:	**108.638 m²**	**10,86 ha**

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Hinsichtlich der Art der Nutzung sind keine Veränderungen geplant. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 18 übernommen. Die wesentliche Änderung gegenüber dem B-Plan Nr.18 besteht in der Wegnahme des Erschließungsweges „Alter Milchweg“ und des Redders, die am nördlichen Rand des Geltungsbereiches und zwischen zwei Deponieflächen verlaufen sowie des kleinen Bruchwaldes an der westlichen Grenze. Der Radwanderweg wird süd-westlich an der Deponie vorbeigeführt. Dadurch kann ein gemeinsamer Deponiekörper angelegt werden. Die maximale festgesetzte Bauhöhe der Deponie von 50 m über NHN darf auf einer Fläche von max. 20.000 m² um 6 m überschritten werden. Sie orientiert sich dabei an der Bauhöhe der nördlich angrenzenden Deponie.

Im Flächennutzungsplan wird nachrichtlich auf den Radwanderweg entlang des „Alten Milchweges“ verwiesen. Für die Verlegung des Radwanderweges bietet sich die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches an, denn dieser verläuft in einem engen räumlichen Zusammenhang und stellt die kürzeste alternative Verbindung von Teschendorf in nördliche Richtung dar. Der Deponiekörper wird südlich in einem neu anzulegenden Redder umfahren, so dass nach Süden hin die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Maßnahmenflächen erlebbar sind. Die Deponie wird streckenweise durch einen 3 m hohen, mit Sträuchern bewachsenen Wall zum Radwanderweg abgeschirmt.

Eine alternative Streckenführung des Radwanderweges bietet sich aufgrund der räumlichen Struktur der benachbarten Ackerflächen nicht an. Ein Verzicht auf die genannte alternative Streckenführung würde das Ausweichen auf die Verbindungsstraße zwischen K 41 und dem Lütjenburger Weg bedeuten. Da die Gemeinde Gremersdorf zum Teil in Bereichen liegt, die nach dem Regionalplan 2004 als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet sind und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf nachrichtlich auf den Radwanderweg hingewiesen wird, ist für den Radwanderweg eine alternative Streckenführung zu finden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Radwanderweg „Alter Milchweg“ in Zukunft zwischen zwei beidseitig deutlich aufragenden Deponiekörpern hindurchführen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich durch die Überbauung des „Alten Milchweges“ keine wesentlichen höheren Belastungen für die Umwelt, da die betroffene Fläche innerhalb zweier Abfallentsorgungsflächen mit Deponie liegt.

Der Landschaftsplan Gremersdorf formuliert als Entwicklungsziele den Erhalt und die Ergänzung des Knicknetzes und Erhalt sowie Entwicklung der Waldflächen und Gehölzstrukturen.

Der Landschaftsrahmenplan zeigt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte. Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt der Geltungsbereich im Regionalen Grünzug und ist zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen (Redder und Bruchwald) wird die künftige ökologische Bedeutung des Redders durch die Verlegung innerhalb der Maßnahmenflächen südlich der Deponie deutlich erhöht im Vergleich zu der derzeitig festgestellten Lage zwischen zwei Deponiekörpern. Der schon vorhandene Knick an der südwestlichen Grenze wird zu einem Redder aufgewertet und durch die Neupflanzung des Redders in süd-östlicher Richtung verlängert. Im Vergleich zu dem isolierten Standort in einem Tal zwischen zwei Deponiekörpern wird die ökologische Funktion des Redders am Rand der

Deponie zwischen den Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft langfristig deutlich aufgewertet.

Im Rahmen der geplanten Verlegung des Radwanderweges an die südliche Grenze des Geltungsbereiches ist ein Eingriff in den vorhandenen, ohnehin schon kleinflächigen Erlenbruchwald erforderlich Es würde eine Restfläche von ca. 460 m² verbleiben. Eine künftige Entwicklung als Erlenbruchwald ist für ein kleinflächiges, isoliertes Waldstück am Rand eines Kiesabbaugebietes und einer Deponie kaum zu erwarten.

Schließlich müssen auch die Belange der Wirtschaft berücksichtigt werden. Für die Firma AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG stellt es eine deutliche Vereinfachung betrieblicher Abläufe und der effektiveren Nutzung der Teilflächen dar, wenn nicht zwei Einzelflächen ausgekiest und später als Deponie aufgebaut werden müssen, sondern eine zusammenhängende Fläche bearbeitet und eine gemeinsame Deponieabdeckung hergestellt werden kann. Das Deponievolumen erhöht sich und gleichzeitig kann auch der Kies unter dem Redder abgebaut werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Wegnahme des Redders gering, da dieser künftig ohnehin innerhalb eines „Tales“ zwischen zwei Deponiekörpern mit einer max. Höhe von 10-15 m über dem Wegeniveau des Redders liegt. Die Deponie wird nach Süden hin durch einen Wall abgeschirmt, der 3 m hoch und mit Gehölzen bewachsen ist.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahmen bleibt der Redder zwischen zwei Deponieflächen bestehen. Wirtschaftliche Verbesserungen und optimierte betriebliche Abläufe für die Firma AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG können nicht umgesetzt werden. Durch die Tallage des Redders würden außerdem z.B. aufwändige doppelte Entwässerungsanlagen herzustellen und zu unterhalten sein.

Unter Betrachtung aller Aspekte verbleibt als Alternative für die Verlegung des „Alten Milchweges“ und seines Redders und die damit verbundene Verlegung des Radwanderweges und Neuanpflanzung des Redders südlich der Deponie nur die Nichtdurchführung der genannten Maßnahmen.

3.3 Auswirkungen der Planung

Die vorliegende Planung beinhaltet die Wegnahme des Radwanderweges „Alter Milchweg“ und des Redders, soweit sie am nördlichen Rand des Geltungsbereiches und zwischen zwei Deponieflächen verlaufen, sowie des kleinen Bruchwaldes am westlichen Zipfel des Planungsraumes. Ziele sind die Rohstoffgewinnung auf den Flächen zwischen zwei angrenzenden genehmigten Kiesabbauflächen und in der Folgenutzung ein gemeinsamer und damit

deutlich größerer Deponiekörper. Auch wirtschaftliche Verbesserungen und optimierte betriebliche Abläufe für die Firma AVG-Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & CO.KG sind ein wesentlicher Grund für das Vorhaben.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden, da die Flächen unter dem „Alten Milchweg“ und teilweise unter dem Bruchwald ausgekiest und in der Folgenutzung wiederverfüllt werden sollen. Weiterhin ist die Planung mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des Plangebietes bzw. auf zwei externen Ausgleichsflächen erbracht. Negative Auswirkungen werden in der Gesamtschau damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Planung beachtet. Durch die Rodung des Redders und des kleinen Bruchwaldes werden geschützte Biotope entfernt. Zur Kompensation dieser Eingriffe wird ein Redder neu angelegt, der die Deponie südwestlich zur Landschaft hin abgrenzt. Dieser erweitert streckenweise einen vorhandenen Knick zum Doppelknick, etwa zur Hälfte seines Verlaufes wird er komplett beidseitig des umgelegten Radwanderweges neu angelegt. In diesem Bereich liegen beidseitig des Redders weitere Maßnahmenflächen, die zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft als extensive Grünlandflächen sowie einem 3 m hohen, mit Gehölzen bepflanzten Sichtschutzwall entwickelt werden. Diese verdecken weitestgehend die Gebäudeoberkanten sowie langfristig den Deponiekörper. Mit der Höhenbeschränkung der Gebäudeoberkanten mit OK < 50 m über NHN werden bauliche Anlagen im Geltungsbereich nicht höher als der zu erstellende Deponiescheitelpunkt (56 m ü. NHN auf maximal 20.000 m²) sein. Die nördlich angrenzende, abfall- und immissionsschutzrechtlich genehmigte und bereits fertig gestellte Deponie hat ebenfalls eine maximale Endhöhe von 56 m über NHN. Mit der vorliegenden Planung wird der Scheitelpunkt des Gesamtkörpers nach Süden fortgesetzt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass auch in der Zukunft Belastungen des Regionalen Grünzugs sowie des Naturhaushalts und Landschaftsbilds nicht in unverträglichem Maß zu befürchten sind.

Bestehende Ausgleichsverpflichtungen aus dem B-Plan Nr. 18 werden übernommen.

Die Vorschriften zum Artenschutz werden bei der Rodung der Gehölzflächen und Beseitigung der Knickwälle beachtet. In der Summe sind durch die umfangreichen geplanten Anpflanzungen auch für den Artenschutz Verbesserungen zu erwarten.

3.4 Inhalt des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert übernommen:

Das gesamte Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Es erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Nutzung eine Unterteilung in zwei verschiedene Sondergebiete. SO 1 – Gebiet und SO 2 – Gebiet.

SO 1 Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk

SO 2 Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen

In den Sondergebieten 1 und 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

1. *nicht erheblich belästigende Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung, Aufbereitung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung, Ablagerung und Umschlag von Stoffen und Abfällen aller Art sowie zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Baumaterialien, Bauteilen und deren Verkauf*
2. *Sonstige der Hauptnutzung zugeordnete Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hauptnutzung zugeordnete Transport- und Lohnunternehmen*
3. *Anlagen und Einrichtungen bis Deponieklasse I*
4. *Betriebstankstellen*

Zusätzlich dient das Sondergebiet SO 1 auch noch der Errichtung eines Asphalt- und Erdenwerkes. Die Zulässigkeit begründet sich auch damit, dass die entsprechenden Rohstoffe und ergänzende Infrastruktur vorhanden sind und die Lage mit ausreichender Entfernung zu den nächsten Wohngebäuden sehr günstig ist. Im Plangebiet ist der konfliktfreie Betrieb von verschiedenen emittierenden Betrieben (z.B. Steinbrechanlagen) möglich, da diese innerhalb der ausgekiesten Flächen errichtet werden können und gleichzeitig einen großen Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden einhalten. Der in der Festsetzung gewählte Begriff „nicht erheblich belästigender Anlagen und Einrichtungen" drückt den Planungswillen der Gemeinde aus, erhebliche Belästigungen und damit einhergehende schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, wie es § 50 des BImSchG verlangt.

Im Sondergebiet 2 sollen wesentlich weniger Nutzungen zulässig sein:

Zulässig sind:

1. *Anlagen und Einrichtungen bis Deponieklasse I*
2. *Sonstige der Hauptnutzung zugeordnete Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hauptnutzung zugeordnete Transport- und Lohnunternehmen*

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan weitgehend unverändert, ergänzt wird die Flächengröße, innerhalb derer die maximale festgesetzte Bauhöhe der Deponie überschritten werden darf:

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der absoluten Oberkante der baulichen Anlagen über Normalhöhennull (NHN) sowie der Grundflächenzahl definiert. Im Bebauungsplan sind großflächige Baufenster bei einer relativ geringen Grundflächenzahl von 0,2 geplant. Die großflächigen Baufenster sind erforderlich, da es im Rahmen des Planvollzugs immer wieder schwierig ist, die Hauptnutzungen, die innerhalb des Baufensters erfolgen müssen, von den Nebennutzungen zu differenzieren. Daher sollen großflächige Baufenster einen konfliktfreien Betriebsablauf auch hinsichtlich des bauordnungsrechtlichen Vollzugs gewährleisten. Zur Hauptnutzung gehört im Zweifel auch die Lagerung von Rohstoffen (Kies, Recyclingmaterial, Erden). Daher darf die Grundflächenzahl von 0,2 für Lagerflächen etc. bis zu 0,8 überschritten werden. Die Kappungsgrenze von 0,8 wird eingehalten.

Derzeit wird im Plangebiet noch Kies abgebaut. Innerhalb der Baugrenzen sind zukünftig zunächst die Befestigung der inneren Verkehrswege und Stellplätze, sowie die Herrichtung der Flächen für die Bauschuttaufbereitung, Grünabfallkompostierung, Abfallzwischenlagerung und Materiallagerung vorgesehen. Dazu kommen die Errichtung eines Büro- und Sanitärtraktes, eine Werk- und Gerätehalle sowie eine Halle zur Behandlung von Bioabfällen. Diese Hochbaumaßnahmen werden auf der tiefer gelegenen ausgekiesten Ebene entstehen, so dass das Landschaftsbild kaum gestört wird.

Die Oberkante baulicher Anlagen richtet sich an der vorhandenen Genehmigung der nördlichen Deponie aus. In den Gebieten SO 1 und SO 2 ist diese auf 50 Meter über NHN begrenzt, da dieses einer gedachten Blickrichtung von Teschendorf bis zur Kuppe der Deponie entspricht. Die künftige Deponie wird so nicht höher als die vorhandene.

Die maximale festgesetzte Bauhöhe der Deponie darf für die Deponieabdeckung ausnahmsweise auf einer Fläche von max. 20.000 m² um bis zu 6 m überschritten werden. Dies entspricht der Höhe des Deponiescheitels der nördlich an das Plangebiet angrenzenden, abfall- und immissionsschutzrechtlich genehmigten Deponie.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Bauweise werden unverändert auf diese 1. Änderung übertragen:

Die Baugrenzen sind so großzügig gesetzt, dass eine wirtschaftliche und flexible Nutzung der Sondergebiete möglich ist. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Errichtung von funktionalen, gewerblichen Hallen möglich wäre.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert zum B-Plan Nr. 18 *über eine Gemeindestraße, die sich süd-westlich des Plangebiets befindet. Diese mündet westlich von Teschendorf auf die Kreisstraße K 41, über die eine Anbindung nach Oldenburg i.H. bzw. Heiligenhafen besteht. Somit verfügt das Plangebiet über eine gute Anbindung an das regionale Verkehrsnetz. Die Bundesautobahn BAB A 1 ist als überregionale Verbindung somit ebenfalls über die Anschlussstellen gut zu erreichen.*

Der Radwanderweg verläuft westlich und südlich um die Deponie herum und trifft süd-östlich wieder auf den vorhandenen „Alten Milchweg“.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu den Stellplätzen werden unverändert auf diese 1. Änderung übertragen:

Die benötigten Stellplätze werden im Plangebiet nachgewiesen.

3.6 Grünplanung

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.18 werden bezüglich der Sondergebiete unverändert auf diese 1. Änderung übertragen:

Für den Bereich nördlich des Geltungsbereiches liegt eine Abbaugenehmigung vor, die Rekultivierungsmaßnahmen gem. eines landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst. Nach der Anpassung an gesetzliche Änderungen zur Genehmigungsplanung liegt eine Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 07.10.2005 vor. Nach Modifizierung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist für diesen nördlichen Teil des Geltungsbereiches eine Grünlandansaat mit einzelnen Strauchflurbereichen und entlang der nördlichen Grenze (1. Bau-

abschnitt) Knickneupflanzungen und Waldanpflanzungen sowie nördlich des 2. Bauabschnittes ebenfalls Waldanpflanzung vorgesehen.

Für den Antrag auf Kiesabbau sowie die teilweise Verfüllung für den Geltungsbereich liegt ein Genehmigungsbescheid vom 22.12.2000 der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein vor. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (10.02.1998) beschreibt eine Rekultivierungsplanung, die neben Niederungsflächen, Trocken- und Magerrasenvegetation, Gehölzanpflanzungen auf etwa der Hälfte der Fläche vorsieht. Dieser LBP ist auch Bestandteil der Übertragung der Abbaugenehmigung mit Anpassung der Sicherheitsleistungen sowie Änderungen der Abbaufristen und anderer Nebenbestimmungen vom 20.05.2005 aufgrund geänderter Rechtsvorschriften.

Ergänzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18

Im Zuge der Zusammenlegung der Deponieflächen muss der Redder entlang des „Alten Milchweges“ auf 340 m Länge gerodet und der Radwanderweg umgelegt werden. Es ist vorgesehen, den Redder südlich der Deponiefläche neu aufzusetzen und anzupflanzen. Insgesamt werden 1.030 m Knick innerhalb des Plangebietes neu angelegt. Entlang der Knicks werden Staudensäume auf der Fläche der Knickschutzstreifen entwickelt.

Nördlich des umgelegten Radwanderweges ist ein 3 m hoher Sichtschutzwall geplant, der mit Feldgehölzen und entlang des nördlichen Wallfußes mit Einzelgehölzen bepflanzt wird.

Die Flächen zwischen der südlichen Planbereichsgrenze und dem geplanten Radwanderweg sind zu extensiven Grünlandflächen zu entwickeln. Auf rund 1.000 m² sind Sandaufschüttungen in einer Höhe von 0,2-0,3 m vorgesehen, die von Steinschüttungen und Totholzlagern durchzogen werden, um dort mageres, trockenes Grünland und damit einen Trittstein-Lebensraum für Zauneidechsen zu entwickeln.

Für die maschinellen Unterhaltungsarbeiten ist nördlich des Grabens (Verbandsgewässer Nr. 1.26.5) ein 5 m breiter Verfügungsstreifen durchgängig freizuhalten.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Für die Herrichtung der Ausgleichsmaßnahmen und den Ankauf der Ökopunkte für den B-Plan Nr. 18, 1 Änderung werden voraussichtlich insgesamt 100.000,- € anfallen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodungszeitpunkt für Gehölze, Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung, Umsiedlung ggf. vorkommender Zauneidechsen) sowie von Kompensationsmaßnahmen (Neuanpflanzungen von Knicks und Gehölzflächen, Aufstellen von Nisthilfen, Schaffung von Ersatzlebensräumen für Feldlerchen und Zauneidechsen) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4 Immissionen / Emissionen

Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen ist mit keiner wesentlichen Änderung zu rechnen. Aufgrund der bereits durch Kiesabbau, Herstellung von Baustoffen, Asphalt und Erdenwerk sowie Deponie vorhandenen Belastungen sowohl nördlich als auch südlich des „Alten Milchweges“ werden darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sowohl in Bezug auf den Verkehr als auch auf die gewerblichen Immissionen nicht angenommen.

Im Übrigen ist in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die zulässigen Orientierungswerte für Lärm, Gerüche und Gase in der Umgebung eingehalten werden.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

5.2 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen Brauch- und Trinkwasserbrunnen.

Das anfallende Schmutzwasser wird dem Klärwerk des Zweckverbandes Ostholstein zugeführt. Das anfallende Deponiesickerwasser wird in Sickerwasserspeicherteichen gesammelt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert. Das auf den Deponieflächen anfallende Oberflächenwasser wird über umlaufende Gräben in die firmeneigenen Regenrückhaltebecken geleitet, dort gemäß den technischen Vorgaben geklärt und dem Wasserkreislauf wieder zugeleitet.

5.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt unverändert entsprechend den Angaben des rechtskräftigen B-Plans Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf durch die "Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde“.

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 192m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 96m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall vorhandenen oder noch neu anzulegenden Regenrückhaltebecken entnommen werden (Grundschutz durch Teiche gemäß DIN 14210). Da das Plangebiet aufgrund des Kiesabbaus noch eine deutlich andere Gestalt annehmen wird, ist die zeichnerische Festsetzung eines kombinierten Regenrückhalte- und Löschwasserteiches im Bebauungsplan nicht sinnvoll. Dieses kann unproblematisch im Planvollzug gewährleistet werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im Umweltbericht betrachtet werden lediglich die Auswirkungen, die sich aufgrund dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 ergeben.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenlegung zweier zum Kiesabbau und späterer gewerblicher Abfallentsorgung genutzten Teilflächen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 10,86 ha.

Hinsichtlich der Art der Nutzung sind keine Veränderungen gegenüber dem gültigen B-Plan Nr. 18 vorgesehen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 18 übernommen. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1.1 und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 stellt einen Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Teschendorf dar. Der LEP ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt der Geltungsbereich im:

- Ordnungsraum für Tourismus und Erholung
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Regionalen Grünzug

Zudem ist der Bereich im

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt in seiner 13. Änderung den Geltungs-bereich als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Abfall/ Bauschutt/ Recycling/ Deponie/ Anlagen zur Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen“ dar. Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 07.07.2006 wirksam.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem stellt es sich als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt dar. Das Geotop 7.1 im Bereich Wandelwitz – Teschendorf stellt eine Moräne, Gletscherrandlage dar. Der Geltungsbereich befindet sich in diesem Gebiet, das im LRP wie folgt beschrieben wird: „Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältigen Materialzusammensetzungen, liefern diese vom Gletscher verfrachtete Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägenden Charakter.“

Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum. Als Biotopwert ist für das Gebiet nördlich des Geltungsbereiches der Wert „verarmt“ und für den Geltungsbereich „stark verarmt“ angegeben. Neben den Knicks befinden sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zwei Biotope und ein Gewässer, die gem. Landschaftsplan dem Schutzstatus nach § 21 LNatSchG unterliegen. Die Planungen des Landschaftsplanes sehen den Bereich nördliche des Geltungsbereiches als „Fläche für die gewerbliche Abfallentsorgung“ und den Geltungsbereich als „Erweiterungsfläche für gewerbliche Abfallentsorgung“. Für den sich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindlichen Graben ist dargestellt: Errichtung von Pufferzonen und –streifen um Gewässer und Feuchtflächen sowie Trocken- und Ruderalflächen.

In der Umgebung des Betrachtungsraumes befinden sich folgende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete:

FFH-Gebiete

Bezeichnung	Beschreibung	Schutzziel
1631-391 **Putlos**	Großräumige Küsten und Moränenlandschaft im bereich des Schießplatzes Putlos, intakte Küstensäume, angrenzende Trocken- und Magerrasenfluren sowie naturnahe Buchenwälder	Erhalt einer weitoffenen, durch land- und forstwirtschaftliche Einflüsse großräumig ungestörten Ostsee-Küsten- und Moränen-Landschaft im Bereich des Schießplatzes Putlos mit intakten Küstensäumen, Strandwällen und Dünenformationen, naturnahen Buchenaltwäldern, sowie ausgedehnten trocken- und Magerrasenfluren.
1631-392 **Meeresgebiet der östl. Kieler Bucht**	Der Ostteil der Kieler Bucht umfasst die Hohwachter Bucht, den Westteil der Fehmarnsundes, die Orther Bucht, Flügger Sand und Fehmarn-Schorre sowie den Westteil des Fehmarnbeltes. Das Gebiet liegt zwischen der Strandlinie am Festland und entl. Fehmarns und reicht bis z. AWZ	Erhaltung des bedeutendsten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holstein mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthal u.a. als Rastgebiet von Meeresenten
1631-393 **Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel**	Steilküste bis Johannistal östlich Putlos, Eichholzniederung, Steinwarder Strand, Graswarder und Strandseen nördlich Großenbrode.	Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft der Ostsee mit artenreicher Steilküste bei Johannistal, der Standseeniederungen mit typischen Abfolgen von Lebensraumtypen der Eichenholzniederung sowie der für Schleswig-Holstein einzigartige Strandwallfächer des Graswarders

Vogelschutzgebiete

1530-491	Östliche Kieler Bucht
1633-491	Ostsee östlich Wagrien

Für das geplante Vorhaben sind aufgrund seiner Art und Entfernung sowie der vorhandenen Vorbelastungen und dem Fehlen von Wechselbeziehungen von Arten der Gebiete zu dem Vorhabenstandort keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Erhaltungsziele werden durch die Planung nicht berührt.

Geschützte Biotope

Im Plangebiet sind geschützte Biotope (Knicks, Bruchwald) nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG. Die im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 geplante Zusammenlegung der beiden Teilflächen für Kiesabbau und spätere gewerbliche Abfallentsorgung und

die damit verbundene Entfernung des Redders und des kleinflächigen Bruchwaldes widersprechen nicht grundsätzlich den Zielen des Umweltschutzes. Durch die Neuanlage eines Redders und der Maßnahmenflächen am südlichen Graben kann der erforderliche Ausgleich für den Knick einerseits weitestgehend innerhalb des Planungsgebietes erfolgen und andererseits den Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechen. Auch die Rodung des Bruchwaldes wird eingriffsnah durch die Sanierung eines nahegelegenen Erlenbruchwaldes ausgeglichen.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind vorgesehen. Der Ausgleich für Eingriffe in die Natur wird vollumfänglich innerhalb und außerhalb des Plangebietes erbracht. Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung s. ausführlich Ziffer 1.2. und 3.3 der Begründung. Das Planungsziel ist die Zusammenlegung zweier, über den Bebauungsplan Nr. 18 festgelegten Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit den Hauptnutzungen SO 1 - *Abfall, Recycling, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffen, Asphalt- und Erdenwerk* - und SO 2 - *Abfall, Deponie, Anlagen zur Gewinnung und Herstellung von sand- oder kiesgebundenen Baustoffe* – mit einer nördlich angrenzenden Fläche, auf der derzeit eine Deponie entsteht. Zur Vereinfachung betrieblicher Abläufe und effektiverer Nutzung der Teilflächen soll der die Teilflächen durchquerende Feldweg mit beidseitigem Knickbewuchs verlegt und die Höhenstruktur des Deponiekörpers angepasst werden.

Hinsichtlich der Art der Nutzung sind keine Veränderungen geplant. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 18 übernommen.

Weiterhin ist Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des Plangebietes bzw. auf externen Ausgleichsflächen erbracht. Negative Auswirkungen werden in der Gesamtschau damit nicht verbleiben.

Bestehende Ausgleichsverpflichtungen aus dem B-Plan Nr. 18 werden übernommen.

Die Vorschriften zum Artenschutz werden bei der Rodung der Gehölzflächen und Beseitigung der Knickwälle beachtet.

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Keine erheblichen Nutzungsänderungen gegenüber dem gültigen B-Plan Nr. 18
Landschaftsplan:	Errichtung von Pufferzonen und –streifen um Gewässer und Feuchtflächen sowie Trocken- und Ruderalflächen entlang des am südlichen Geltungsbereich befindlichen Grabens	Festsetzung von Schutzstreifen und Maßnahmenflächen entlang des Grabens

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen. Die durch den Kiesabbau und die Deponie abzuleitenden umweltbezogenen Wirkfaktoren wurden im rechtskräftigen B-Plan Nr.18 beschrieben und bewertet. Darüber hinaus ergeben sich durch das Vorhaben in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 18 keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen. Es sind keine weiteren erheblichen Emissionen oder Altlasten zu erwarten. Das Gesamtvolumen des Deponiekörpers wird durch den Wegfall des Redders größer, die Größe der Oberfläche ändert sich jedoch unwesentlich, so dass

eine erhebliche zusätzliche Belastung der Menschen sowie der Bevölkerung durch Emissionen insgesamt nicht zu erwarten ist.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Das auf den Deponieflächen anfallende Oberflächenwasser wird in firmeneigene Regenrückhaltebecken geleitet, dort gemäß den technischen Vorgaben geklärt und dem Wasserkreislauf wieder zugeleitet.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Der Landschaftsplan stellt im Bestand sowohl den Redder am „Alten Milchweg“ als auch die Bruchwaldfläche an der westlichen Gebietsgrenze dar, welche im Rahmen der vorliegenden Planung gerodet werden sollen. Zum Ersatz werden innerhalb des Gebietes ein neuer Verbindungsweg mit Redder südlich der Deponiefläche angelegt und außerhalb des Gebietes weitere Knickneuanlagen angepflanzt. Die Rodung des kleinflächigen Bruchwaldes (geschütztes Biotop) wird

durch die Sanierung einer weiter westlich gelegenen Erlenbruchfläche eingriffsnah ausgeglichen. Ansonsten entspricht die Planung den Darstellungen des Landschaftsplanes.

Eine Erheblichkeit ist im Hinblick auf die eingriffsnah erfolgenden Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ für die Rodung des Redders und des Bruchwaldes sowie die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Nachfolgende Angaben zum Schutzgut Tiere sind der „Faunistischen Bestandserfassung zum B-Plan Gremersdorf 18, 1. Änderung, Deponieerweiterung“ von Dipl.-Biol. K. Lutz vom 10.12.2017 entnommen.

Fledermäuse: Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit dem Großen Abendsegler, der Wasser- und der Rauhhautfledermaus drei Fledermausarten beobachtet. Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 15 (5) und § 44 BNatSchG bei Eingriffplanungen besonders zu beachten sind. Es gibt keine Hinweise auf bestehende Quartiere im Untersuchungsgebiet. Das Kleingewässer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze hat eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler. Der Bruchwald wird mit einer mäßigen Bedeutung als Jagdrevier bewertet. Die offenen Flächen haben keine Bedeutung.

Das Kleingewässer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze bleibt erhalten. Die mit einer mäßigen Bedeutung als Jagdgebiet für die Fledermäuse bewertete Bruchwaldfläche entfällt, ist jedoch nicht als Lebensstätte im Sinne des § 44 BNatSchG zu werten.

Haselmäuse: Haselmäuse kommen in dem Untersuchungsgebiet nicht vor.

Brutvögel: Es wurden 33 Arten, davon 21 Brutvogelarten mit Brutrevieren, gefunden. Gefährdete Arten sind das Braunkehlchen, Feldlerchen, Bluthänfling und Steinschmätzer, wobei letztere das Gebiet nur auf dem Zug nach Skandinavien durchqueren. Als Arten der Vorwarnliste kommen Feldsperlinge, Gartenrotschwanz, Goldammer und Uferschwalbe vor.

Tabelle 6: Artenliste der festgestellten Vogelarten.

St. = Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier; ng: Nahrungsgast; SH und DE Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und GRÜNEBERG et al. (2015). 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet; A1 bis C. = Anzahl Brutreviere in den Teilgebieten nach Abbildung 4, ○ = nur Nahrungsgebiet

Art	St.	SH	DE	A1/2	B	C
Gehölzvögel						
Amsel *Turdus merula*	b	-	-	2		
Blaumeise *Parus caeruleus*	b	-	-	2		
Buchfink *Fringilla coelebs*	b	-	-	2		
Fitis *Phylloscopus trochilus*	b	-	-	1		
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	b	-	-	1		
Gartenrotschwanz *Phoenicurus ph.*	b	-	V	1		
Gelbspötter *Hippolais icterina*	b	-	-	2		
Grünfink *Carduelis chloris*	b	-	-	1		
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	b	-	-	2		
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	ng	-	-	1		
Kohlmeise *Parus major*	b	-	-	1		
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	b	-	-	1		
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	b	-	-	2		
Ringeltaube *Columba palumbus*	b/tr	-	-	2	○	○
Sprosser *Luscinia luscinia*	b	-	-	1		
Stieglitz *Carduelis carduelis*	ng	-	-	○	○	○
Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*	b	-	-	1		
Zaunkönig *Troglodytes t.*	b	-	-	2		
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	b	-	-	2		
Arten der (halb-) offenen Landschaft						
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	b/tr	-	3	3	○	○
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	b	-	-	2	○	○
Feldlerche *Alauda arvensis*	b	3	3		1	○
Feldsperling *Passer montanus*	ng	-	V	○	○	○
Goldammer *Emberiza citrinella*	b	-	V	1	○	○
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	ng	-	-	○	○	○
Schafstelze *Motacilla flava*	b	-	-		○	1
Uferschwalbe *Riparia riparia*	(b)	-	V	-	(12)	-
Nahrungsgäste oder Durchzügler						
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	ng	3	2		○	
Elster *Pica pica*	ng	-	-	○	○	○

Art	St.	SH	DE	A1/2	B	C
Kolkrabe *Corvus corax*	ng	-	-	○	○	○
Rabenkrähe *Corvus corone*	ng	-	-	○	○	○
Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*	ng	1	1		○	
Gewässervögel						
Graugans *Anser anser*	b	-	-	1		

Tab: Artenliste der festgestellten Vogelarten (Quelle:Faunistische Bestandserfassung, K. Lutz, 2017)



Abb: Bereiche der Brutreviere der gefährdeten oder Vorwarnliste-Arten (Luftbild aus Google-Earth) – Quelle: *Faunistische Bestandserfassung, K. Lutz, 2017*

Amphibien: Die Haupt-Lebensräume der vorkommenden Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und Kammmolch) sind das Kleingewässer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze und angrenzende Gehölzstrukturen. Das Kleingewässer ist durch die Planung nicht betroffen. Durch den Verlust des Gehölzbestandes wird der Landlebensraum zunächst eingeschränkt. Langfristig werden jedoch neue Gehölze entlang des Redders in direkter Nähe zum Gewässer neu geschaffen, so dass der Lebensraum langfristig erhalten bleibt.

Reptilien: Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes zwischen Redder und aktiver Kiesabbaufläche wurden streng geschützte Zauneidechsen beobachtet. Dieser Lebensraum geht durch die geplanten Maßnahmen verloren.

Pflanzen

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist durch den Sand- und Kiesabbau sowie Deponiebau und der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung gekennzeichnet.

Als Biotopwert ist gem. Landschaftsplan der Gemeinde Gremersdorf für den nördlich des Geltungsbereiches vorhandenen Gebietes der Wert „verarmt“ und für den Geltungsbereich „stark verarmt“ angegeben. Neben den Knicks befinden sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zwei Biotope, die gem. Landschaftsplan dem Schutzstatus nach § 21 LNatSchG

unterliegen. Der Graben entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze unterliegt ebenfalls dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 ist lt. dem gültigen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf zunächst der Abbau von Kies und Sand und anschließend die gewerbliche Abfallentsorgung zulässig. Die randlichen Strukturen, die sich hier befinden und zum Teil unter Schutz stehen, weisen eine hohe Bedeutung auf. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung für den Geltungsbereich sind mit dem Landschaftsplan Gremersdorf abgeglichen.

- **Bruchwald / Sumpfwald (§ 21 LNatSchG)**

Im westlichen Bereich des südlichen Teils des Geltungsbereiches befindet sich in einer Senke ein Erlen-Bruchwald. Die Baumschicht wird von Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) dominiert. Die stellenweise entwickelte Strauchschicht wird hauptsächlich von Grau-Weide (Salix cinerea) gebildet. Im Unterwuchs herrscht die Große Brennnessel vor. Im Innern der Fläche finden sich in Folge von Wildschweineinwirkung weitgehend vegetationslose Bereiche. Dieser Biotoptyp erreicht durch seine Gebundenheit an nasse Standorte und Arten- und Strukturausstattung eine hohe Wertigkeit.

- **Knick / knickähnliche Strukturen (§ 21 LNatSchG)**

Der Teil des Gemeindegebietes, in dem der Geltungsbereich liegt, ist als „Raum mit hoher Knicknetzdichte“ bezeichnet und zählt zu den strukturreichen Landschaftsräumen des Gemeindegebietes. Die den Geltungsbereich durchziehende Straße ist von beiden Seiten mit Knicks bestanden. Diese Redder sind in ihrer Bedeutung besonders hervorzuheben.

Gremersdorf liegt im Verbreitungsgebiet der reichen Schlehen-Hasel-Knicks. Sie sind meist artenreich ausgebildet und mit mehr als 5 Gehölzarten („bunte“ Knicks) bestanden. Die am häufigsten vorkommenden Arten sind Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Brombeere (Rubus fruticosus). Hinzutreten Arten, wie Vogel-Kirsche (Prunus avium), Zitter-Pappel (Populus tremula), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus). In bodenfeuchten Bereichen kommen zudem Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und Weiden (Salix spec.) vor.

Den Knicks kommt in der durch die Intensivierung der Landwirtschaft und ausgeräumten Agrarlandschaft geprägten Umgebung eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Um ihre vielfältigen Funktionen und ihre Eigenart zu bewahren, bedürfen die Knicks der traditionellen Nutzung bzw. Pflege, in Form von „Knicken“ der Gehölze ca. alle 10 – 15 Jahre.

Knicks sind Lebensräume für Wild, Vögel, Kleinsäuger, Wirbellose und Amphibien und besitzen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum und Vernetzungselement für die Tierwelt. Die Gehölze dienen Vögeln als Nisthabitat, Singwarte und Ansitz sowie teilweise als Nahrungshabitat. Insgesamt gehören zum Knick fast 60 Brutvogelarten, z. B. Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Zaunkönig. Bei Vorkommen höherer Bäume im Knick können auch Kohl-, Blau- und Sumpfmeise und Gartenrotschwanz auftreten. Je breiter, dichter und strukturreicher die linearen Gehölzstrukturen sind, umso größer ist die Siedlungsdichte von Nachtigall und Neuntöter. Die Staudenfluren am Knickfuß bieten vielen Insektenarten Nahrung und Lebensraum sowie Überwinterungsmöglichkeit. Weiterhin findet Wild hier Deckung und Nahrung.

- **Kleingewässer (§ 21 LNatSchG)**

Kleingewässer sind wertvolle Elemente in der Landschaft, sie gehören zu den artenreichsten Bestandteilen der Naturlandschaft und haben für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Bei den Kleingewässern mit angrenzender Ackernutzung fehlt oft eine ausreichende Pufferzone, so dass es zu Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen kommt. Das Entwicklungspotential ist groß, insbesondere auf sandigen Böden können sich arten- und strukturreiche Bestände verschiedener Feuchtigkeitsstufen, Gehölzen sowie Ufervegetation ausbilden.

Ein Graben verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, eine Aufweitung stellt sich als Kleingewässer dar.

Aufgrund wasserbaulicher Eingriffe weisen die Fließgewässer in Gremersdorf kaum natürliches Fließverhalten auf. Aufgrund der gleichförmigen Struktur wird die Fauna eher aus Arten zusammengesetzt sein, die auch in Stillgewässern vorzufinden sind. Bachbegleitende Hochstaudenfluren erweitern den Lebensraum für Insekten und Kleintiere, die nicht unbedingt auf Gewässer angewiesen sind. Eine Wiederbesiedelung mit fließgewässertypischer Fauna kann ermöglicht werden, wenn durch Verminderung von Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen sowie durch landschaftspflegerische Maßnahmen fließgewässertypische Strukturen wiederhergestellt werden.

Die Lebensräume für die Tierwelt sind aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zufahrtswege, Immissionen durch Lärmentwicklung und durch die eingeschränkte Nutzung der Flächen durch bestehende Nutzungen vorbelastet.

Boden

Bei der anstehenden Bodenart handelt es sich um großflächig auftretende Sand- und Kiesböden mit unregelmäßig verlaufenden Ton- und Lehmbänken stark variierender Dichte. Wertvolle oder seltene Böden sind nicht betroffen.

Wasser

Das Grundwasser steht im Geltungsbereich bei ca. 33 m über Normalhöhennull (NHN) an. Um einen Trockenabbau gewährleisten zu können wird dieser bis zu ca. 35 m über NHN erfolgen. Die Grundwasserneubildung ist im Gebiet aufgrund der gut durchlässigen Sand- und Kiesschichten als hoch einzuschätzen.

Im näheren Umfeld ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Ein Wasserschongebiet zieht sich von Oldenburg in Holstein, östlich von Teschendorf bis nach Krembs (vgl. Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1998). Dem Grundwasser kommt in den Gebieten eine besondere Bedeutung zu, in denen es der Trinkwasserversorgung dient. Im Geltungsbereich liegt eine mittlere Bedeutung vor.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Graben (Verbandsgewässer Nr. 1.26.5 Wasser- und Bodenverband Ostholstein). Dieser ist in einem Bereich aufgeweitet (§ 21 LNatSchG). Oberflächengewässer besitzen grundsätzlich eine erhöhte Bedeutung infolge ihrer regulierenden Funktion im Wasserkreislauf und ihrer Bedeutung als Vorflutsysteme sowie ihrer besonderen Funktion innerhalb des Naturhaushaltes, z.B. als Vernetzungselement. Dem südlich verlaufenden Graben kommt trotz seiner fehlenden Ufervegetation eine hohe Bedeutung zu.

Der Rekultivierungsplan sieht für den zu verfüllenden nördlichen Teilbereich einen umlaufenden Graben vor, der das Oberflächenwasser der Deponie aufnimmt und in das Regenrückhaltebecken leitet.

Luft, Klima

Aufgrund des Einflusses der Seeklimate, der Schutz der Höhenzüge des östlichen Hügellandes sowie der Wassermassen der Ostsee liegt im Planungsraum kontinentales Klima mit teilweise maritimen Einfluss vor.

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

Deponien und Siedlungsbereiche zählen gem. Landschaftsrahmenplan zu den klima- und luftbelastenden Räumen. Im weiteren zu betrachtenden Bereich handelt es sich um wenig belastete Gebiete, die aufgrund ihrer Struktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion erfüllen.

Die vorhandenen Siedlungsbereiche werden aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und starken Durchgrünung als unbelastet angesehen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen keine besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung auf. Die straßenbegleitenden Gehölze können Immissionsschutzfunktion übernehmen. Es sind keine Bereiche mit besonderer Prägung für das Lokalklima und lufthygienisch wirksame Flächen festgestellt worden.

Hinsichtlich der Luftqualität ist aufgrund des Schwerlastverkehrs von einer Vorbelastung auszugehen. Zudem bestehen Belastungen der Luft durch Staubentwicklung im Rahmen der Betriebsabläufe und des Schwerlastverkehrs aufgrund der bisherigen Nutzung.

Detaillierte Daten liegen nicht vor.

Landschaft

Das Landschaftsbild von Gremersdorf ist im Betrachtungsraum durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, einzelne Ortsteile und die Kiesabbauflächen sowie die baulichen Anlagen für die entsprechenden Recyclingbetriebe geprägt. Das Relief ist nur relativ leicht bewegt. Der Bereich wird durch straßenbegleitende Knicks gegliedert. Der Landschaftsplan Gremersdorf (2003) beschreibt den Gemeindeteil, in dem der Geltungsbereich liegt, als knickreichen Landschaftsraum.

Die Knicks und Redder an den Wegen sind gut ausgebildet und im Rahmen des Kiesabbaus belassen worden. Das ursprüngliche Relief und Landschaftsbild ist aufgrund des vorhandenen Abbaus nachhaltig verändert und durch die Betriebsflächen überprägt.

Es liegt ein Raum mit mittlerer bis geringer Vielfalt und geringer Naturnähe vor. Aufgrund der geringen Vielfalt und dem überwiegenden Abbaucharakter bzw. der intensiven ackerbaulichen Nutzung hat dieser Raum nur eine geringe Eigenart.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven Nutzung durch Landwirtschaft, Kiesabbau, Recyclingbetrieb und Abfalldeponie gering. Wirkungsgefüge bestehen innerhalb der Knicks, des Bruchwaldes sowie des am südlichen Rand des Plangebietes liegenden Grabens mit dem Kleingewässer.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Bau – und anlagebedingte Auswirkungen sind der Verlust von Lebensräumen für die Tierwelt.

Fledermäuse: Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Auch der Verlust mäßig bedeutender Nahrungsräume führt nicht zu einem Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten.

Brutvögel: Für die Brutvögel des Untersuchungsgebietes bedeutet das Vorhaben zunächst einen Verlust von Brutplätzen und Nahrungsraum:

- Feldlerche, Schafstelze, Jagdfasan – Verlust von Brut- und Nahrungsraum (Kompensation durch Entwicklung von Magerrasen, Extensivgrünland oder junge Brachen)
- Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer - Verlust von maßgeblichen Teilen des Brut- und Nahrungsraums (Kompensation durch die Entwicklung von kleinen Extensivstreifen, Säumen oder Brachen)
- Uferschwalben – Verlust ehemaliger Brutplätze (Ausweichen möglich)
- Sprosser und Gartenrotschwanz – Verlust des Kernraumes von Revieren, Neupflanzungen in gleicher Qualität erst nach Jahrzehnten (Kompensation durch Neupflanzung möglich, Beschleunigung der Wiederherstellung der Funktionen durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen)
- Alle anderen kartierten Arten – Ausweichen in benachbartes Gelände möglich

Amphibien: Das Laichgewässer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird nicht verändert. Die Landlebensräume werden nicht verschlechtert, so dass es nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Zauneidechse: Der Lebensraum der Zauneidechse im Bereich der Ruderalfluren des aktiven Abbaus südlich des Redders geht durch die geplanten Maßnahmen verloren und infolge der Rodungs- und Baumaßnahmen besteht für die Zauneidechsen ein Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote der Ziffer 1 werden bei Beachtung der allgemein gültigen Regelungen des § 39 BNatSchG zur Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt. In Bezug auf die Zauneidechsen ist eine Umsiedlung zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen vor Baubeginn erforderlich. Dies erfordert eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, auch bei den Umsiedlungsmaßnahmen Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

Die Zugriffsverbote der Ziffer 2 werden nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Alle vorkommenden Arten sind an den Störungen durch den aktuellen Baubetrieb gewöhnt. Auch für Amphibien, Reptilien oder Fledermäuse treten die Störungstatbestände nach Ziffer 2 nicht ein.

Die Zugriffsverbote der Ziffer 3 werden verletzt, da Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Zauneidechsen beschädigt werden. Lebensstätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Zusatzbelastungen durch die Verlärmung von Lebensräumen sind aufgrund der Vorbelastungen nicht erheblich.

Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen durch den zusätzlichen Baustellenverkehr sind zeitlich begrenzt und im Verhältnis zu den Vorbelastungen aus den genehmigten Vorhabenstandorten zu vernachlässigen.

Anlagebedingt geht in Bezug auf die Pflanzenwelt der Lebensraum der geschützten Biotope „Knick“ und „Erlen-Bruchwald“ verloren. Die Rodung des Redders im Verlauf der Straße „Alter Milchweg“ wird bei Einbeziehung der Flächen in die Sondergebiete notwendig. Eine Ausnahme vom Knickrodungsverbot gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 21 Abs. 1 und 3 LNatSchG ist in Aussicht gestellt.

Auch für die Rodung des Erlenbruchwaldes ist die erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Mit den geplanten Knickneuanlagen und der Sanierung einer westlich gelegenen Erlen-Bruchfläche werden die Eingriffe insgesamt ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Boden/Wasser

Beeinträchtigungen entstehen durch die Teilversiegelung des Radwanderweges, wodurch sich die Bodenatmung verschlechtert und die Grundwasserneubildung erschwert wird.

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Fläche des dem Sondergebiet zugeordneten ehemaligen „Alten Milchweges“ und entsprechen den Auswirkungen der gesamten Betriebsfläche: Während der Bauzeit werden die Flächen mit Baumaschinen und Transportgeräten befahren und bearbeitet, um eine entsprechend notwendige Anlagenfläche zu erstellen, verbunden mit Gefügestörungen, Verdichtung und Wiederauftrag von zwischengelagertem Boden. Der Verlust von Bodenbereichen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Anlagebedingte Auswirkungen für die Grundfläche des „alten Milchweges“ erfolgen aufgrund des Einbaues der Abdichtungen für den Deponiebetrieb und des fremden Deponiematerials

und bedeuten einen dauerhaften Verlust der Bodenbereiche und Bodenoberflächen im Geltungsbereich.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Schadstoffemissionen infolge erhöhten Lkw-Verkehrs, die zu einer Deposition im Boden und somit zu einer Veränderung des Bodenchemismus führen können, zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Belastung keine räumlich weiterreichenden Auswirkungen und nur vernachlässigbare geringe Zusatzbelastungen des Bodens durch Schadstoffeinträge entstehen werden.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Fläche innerhalb zweier nach BImSchG genehmigter Deponie Flächen liegt und Vorbelastungen durch den Schwerlastverkehr und die Betriebsabläufe im Rahmen der bisherigen Nutzung bestehen.

Luft, Klima

In Hinsicht auf bau- und betriebsbedingte wie auch anlagebedingte Auswirkungen ist nicht mit einer erheblich höheren Belastung der Luftqualität durch die zusätzliche Kiesabbau- und Deponiefläche im Bereich des Redders zu rechnen, da die betroffene Fläche innerhalb zweier als Deponie genutzter Flächen liegt und Vorbelastung durch den Schwerlastverkehr und die Betriebsabläufe im Rahmen der bisherigen Nutzung bestehen. Beide Deponieflächen besitzen eine Genehmigung nach BImSchG.

Landschaft

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden durch die Einbeziehung des Redders in die Kiesabbau-/Recycling- und Deponiefläche als nicht erheblich eingeschätzt, da sich diese auf einen verhältnismäßig schmalen Streifen zwischen zwei genehmigten Betriebsstandorten beschränken. An der folgenden Konzeptskizze lässt sich die Höhenentwicklung prinzipiell ablesen:

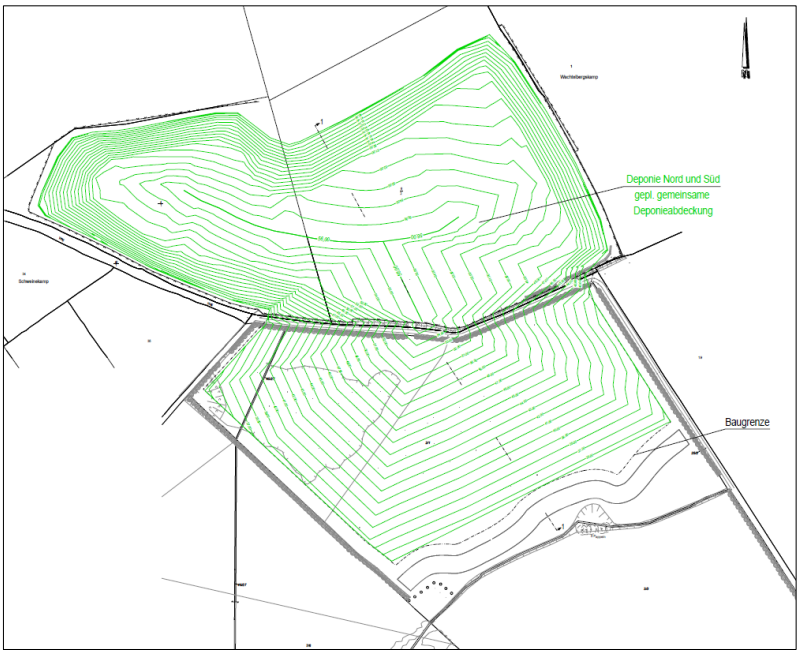


Abb. Unverbindliche Konzeptskizze der Höhenabwicklung
(Quelle: Ingenieurbüro Sachs & de Buhr, 2016)

Als wesentliche anlagebedingte Wirkung des Vorhabens im Verhältnis zum gültigen Bebauungsplan Nr.18 ist die Ausbildung eines gemeinsamen Deponiekörpers zu nennen. Durch die Höhenbeschränkung der Gebäudeoberkanten mit OK<50 m über NHN entsprechen bauliche Anlagen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18. Der Deponiescheitelpunkt darf ausnahmsweise auf einer Fläche von 20.000 m² die maximale festgesetzte Bauhöhe um bis zu 6 m überschreiten. Die nördlich angrenzende, abfall- und immissionsschutzrechtlich genehmigte Deponie ist auf eine Endhöhe von 56 m über NHN festgesetzt, so dass sich der Deponiescheitel insgesamt nach Süden über den gemeinsamen Deponiekörper fortsetzt. Durch die Verlagerung des Deponiescheitelpunktes und damit verbunden der Erhöhung des Deponiekörpers nach Süden steigt die Einsehbarkeit der Deponie in Richtung Süden.

Andererseits wirkt ein großflächiger Deponiekörper ruhiger und weniger störend auf das Landschaftsbild als zwei durch einen deutlich tiefer liegenden Weg (OK ca. 40 m über NHN) getrennte Auffüllkörper.

Durch die Gehölzpflanzungen auf der Maßnahmenfläche im südlichen Geltungsbereich werden die Anlagen von der Ortslage Teschendorf abgeschwächt wahrnehmbar sein. Das in

dem Bereich dichte Knicknetz trägt zu einer Verringerung der Wahrnehmbarkeit bei. Aufgrund der fehlenden landschaftsbildlichen Qualitäten und der bestehenden Vorbelastungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die Biologische Vielfalt und die Wirkungsgefüge werden sich langfristig in der Summe durch die umfangreich geplanten Gehölzpflanzungen verbessern.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18.

Der Radwanderweg „Alter Milchweg“ würde zukünftig in dem Redder zwischen zwei beidseitig deutlich aufragenden Deponiekörpern hindurchführen. Der kleinflächige Erlenbruch bliebe erhalten. An der südlichen Gebietsgrenze würde auf einer Maßnahmenfläche lt. Festsetzungen Extensivgrünland mit Gehölzanpflanzungen entwickelt werden. Ein 3 m hoher Sichtschutzwall mit Gehölzanpflanzung würde dazu dienen, den Deponiekörper nach Süden hin in die Landschaft einzubinden.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der geplanten Zusammenlegung der Sondergebiete des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf mit den nördlich angrenzenden Sondergebieten mit dem Ziel der Ausbildung eines gemeinsamen Deponiekörpers nicht möglich. Der vorhandene kleinflächige Erlenbruch am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist nicht zu erhalten, da eine sinnvolle und flächensparende Verlegung des Radwanderweges dadurch unverhältnismäßig erschwert würde.

Tiere, Pflanzen

Auf Grundlage der faunistischen Bestandserfassung zum B-Plan Gremersdorf 18, 1. Änderung, Deponieerweiterung (K. Lutz 2017) werden folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- In Bezug auf Brutvögel sind Rodungen von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis 30. September) nicht vorzunehmen (§ 39 (5) BNatSchG).
- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten Feldlerche, Schafstelze und Fasan (April bis August) entspr. § 39 (5) Nr. 1 BNatSchG.
- Die Umsiedlung der vorkommenden Eidechsen ist *minimierend* in Bezug auf die Gefahr von Tötungen während der Bauphase. Erforderlich wird dazu eine Ausnahme vom Fangverbot.

Kompensationsmaßnahmen

- Brutvögel

Zum Ausgleich für die Lebensraumverluste im Redder und in der Bruchwaldfläche erfolgen Knickneuanlagen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Gehölzgruppen sowie die Sanierung eines 180 m westlich des Plangebietes gelegenen Erlenbruches. Dabei werden auch strukturreiche Gehölzsäume für Brutvögel entwickelt. Es sind 10 Nisthilfen für Brutvögel (Sprosser/Gartenrotschwanz) im Bereich der Knickneuanlagen bereitzustellen.

- Feldlerche und Schafstelze

Der Lebensraum der Feldlerche erstreckt sich lt. Gutachten über einen rd. 5.000 m² großen Ruderalstreifen zwischen Intensivacker und aktiver Kiesabbaufläche und die angrenzende Intensivackerfläche, wobei die reine Ackerfläche an sich keinen geeigneten Lebensraum für die Feldlerche darstellt. Zur Kompensation des Lebensraumverlustes sind daher 5.000 m² geeigneter Feldlerchenlebensraum nachzuweisen. Dieser kommt gleichzeitig auch der Schafstelze und dem Jagdfasan zugute.

Der Ausgleich wird durch den Ankauf von 7.500 Ökopunkten aus dem Ökokonto Griebel V in der Gemeinde Kasseedorf (Ökokonto 6.21-762-024-0003, Genehmigungsbescheid vom 06.07.2016). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein wurde die Eignung der Fläche für einen Lebensraumausgleich der Feldlerche festgestellt und auf Grundlage der Berechnung der Ausgleichswertigkeit der Ökokontoflächen ein Faktor von 1,5 festgelegt, um die nachzuweisende Fläche (5.000 m²) in zu erwerbende Ökopunkte umzurechnen:

5.000 m² (nachzuweisende Fläche Feldlerche) x 1,5 = 7.500 Ökopunkte

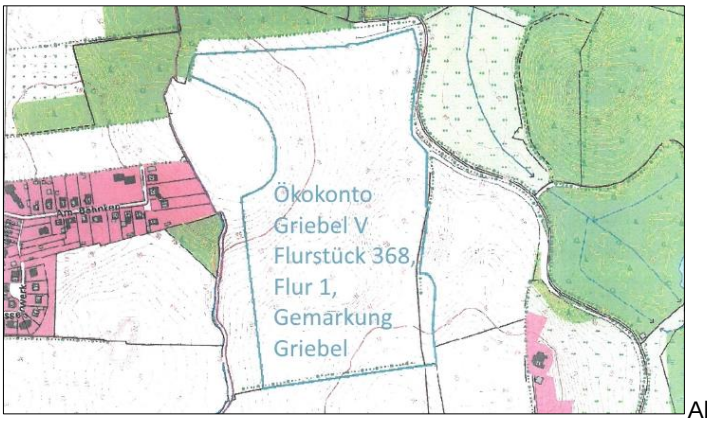


Abb: Lage ÖK Griebel V

Das Ökokonto Griebel V (Flurstück 368, Flur 1, Gemarkung Griebel) hat eine Gesamtfläche von rd. 12,38 ha. Entwicklungsziel des Ökokontos Griebel ist die Umwandlung einer Intensivackerfläche zu extensiv genutztem Grünland. Auf Teilflächen ist die Entwicklung von Trockenrasen (ca. 2 ha) und eines Teiches in einer natürlichen Senke sowie in Randbereichen die Anlage einer Streuobstwiese und eines Feldgehölzes geplant.

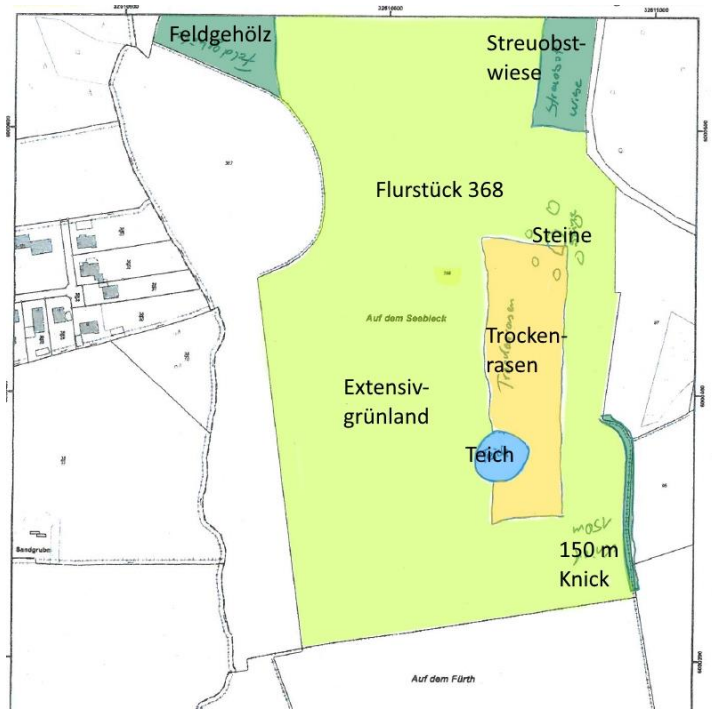


Abb: Zielkonzept ÖK Griebel V

Da die Feldlerche einen Meidungsabstand von ca. 50 m zu vertikalen Strukturen wie Bäumen, Knicks oder Waldrändern einhält, erfordert der Ersatzlebensraum eine ausreichend große, offene Grünlandfläche. Dies ist in dem Konzept für das Ökokonto Griebel gegeben.

Durch den Erwerb von 7.500 Ökopunkten aus dem Ökokonto Griebel mit der zusätzlichen Festlegung einer einmaligen jährlichen Mahd ab dem 15. September in wildschonender Form (lt. Kaufvertrag vom 20.06.18) wird die Kompensation des Lebensraumverlustes der Feldlerche vollumfänglich nachgewiesen.

- Zauneidechse

Der Lebensraumverlust der Zauneidechsen wird im Bereich der Maßnahmenfläche 1 kompensiert. Dort werden zwei Teilbereiche auf einer Fläche von insgesamt 1.000 m² mit sandigem Bodenmaterial (0,2/2 mm) mit einer Schichtstärke von 0,2 bis 0,3 m angedeckt und nicht eingesät. Innerhalb dieser Flächen sind in 2-3 Teilabschnitten Steinschüttungen aus Feldsteinen der Größe 60/120 mm (60%) und 80-200 mm (40%) in 2 m breiten und 0,60 m hohen Streifen auf einer Länge von insgesamt 30 m einzubauen. An die nordexponierte Seite der Steinschüttungen werden Totholzlager (Länge ca. 4 m, Breite ca. 1 m, Höhe ca. 0,3 m) angelegt.

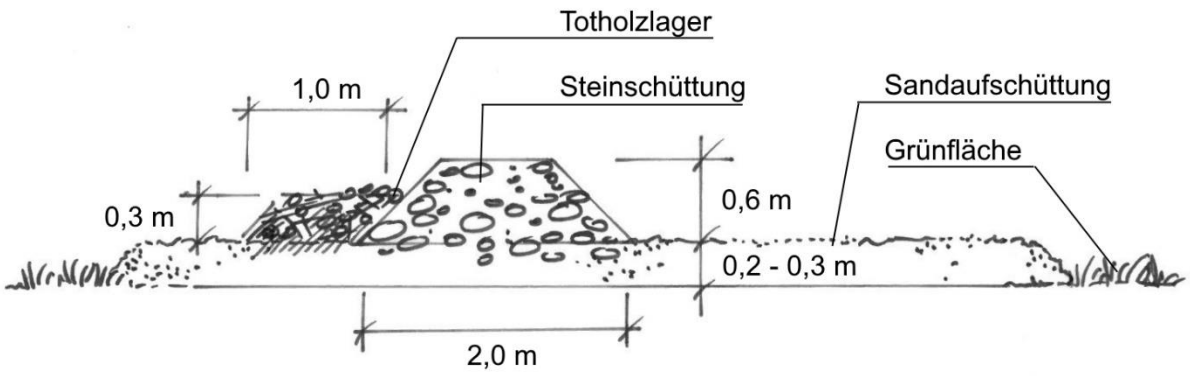


Abb: Prinzipskizze Herstellung des Ersatzlebensraums für die Zauneidechse

Durch eine einmalige Mahd ab Oktober jeden Jahres wird die Fläche offengehalten.

- Ausgleich für die Rodung der Erlenbruchfläche - (gesch. Biotop nach § 30 (2) BNatSchG)

Der Ausgleich für die 887 m² große Erlenbruchfläche an der westlichen Plangebietsgrenze (Fläche mit besonderer Bedeutung) erfolgt durch die Sanierung des weiter westlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Erlenbruchwaldes. Die rd. 2.400 m² große Fläche befindet sich auf dem Flurstück 7/2, sowie in Teilbereichen auf den Flurstücken 7/6 und 2/1 der Flur 1 der Gemarkung Techelwitz. Dort eingebrachte Ablagerungen (z.B. Betonmasten) werden vollständig entfernt und durch ein Biotopgewässer (stehendes Gewässer) mit optimierter Wasserführung ersetzt. Vorgesehen ist die Auskofferung einer Fläche von ca. 500 m². Ziel ist die Entwicklung eines Gewässers mit einer Wassertiefe von ca. 2 m. Der vorzusehende Schutzabstand von mind. 5 m zur Straße wird mit Findlingen gegen Überfahren gesichert. Der angrenzende Baumbestand bleibt weitgehend erhalten.



Abb: Lage der Ausgleichsfläche für die entfallende Erlenbruchfläche

- <u>Ausgleich für die Rodung von Knicks</u>

Es müssen insgesamt 687 m Knick (geschütztes Biotop nach § 21 (1) LNatSchG) gerodet werden. Diese bestehen aus 679 m Knick innerhalb des Redders und zwei 4 m breite Knickdurchbrüche im Zuge der Verlegung des Radwanderweges. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 sind insgesamt 1.374 m Knickneuanlage nachzuweisen.

Knickrodung in m	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf Knick in m	Knickneuanlage innerhalb des B-Plan-Gebietes in m	Knickneuanlage außerhalb des B-Plan-Gebietes in m
687	2	1374	**980**	**394**

50 m Knickneuanlage werden als Ausgleichsverpflichtung aus dem B-Plan Nr. 18 übernommen, so dass von den geplanten 1.030 m Knickneupflanzung innerhalb des Plangebietes noch 980 m Knickneuanlage für den Ausgleich des B-Plans Nr. 18, 1. Änderung angerechnet werden können.

Die restlichen 394 m Knickneuanlage werden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen:

- 350 m Knickneuanlage werden über den Ankauf von Ökopunkten aus dem anerkannten Ökokonto „Knick Dazendorf“ (Einbuchung am 30.11.2016, Flurstücke 8/11 und 11/1 der Flur 1, Gemarkung Dazendorf) erbracht.
- 44 m Knickneupflanzung erfolgen auf dem Flurstück 17, Flur 1, Gemarkung Merkendorf, Gemeinde Schashagen als Verlängerung eines bestehenden Knicks entlang der nördlichen Flurstücksgrenze.

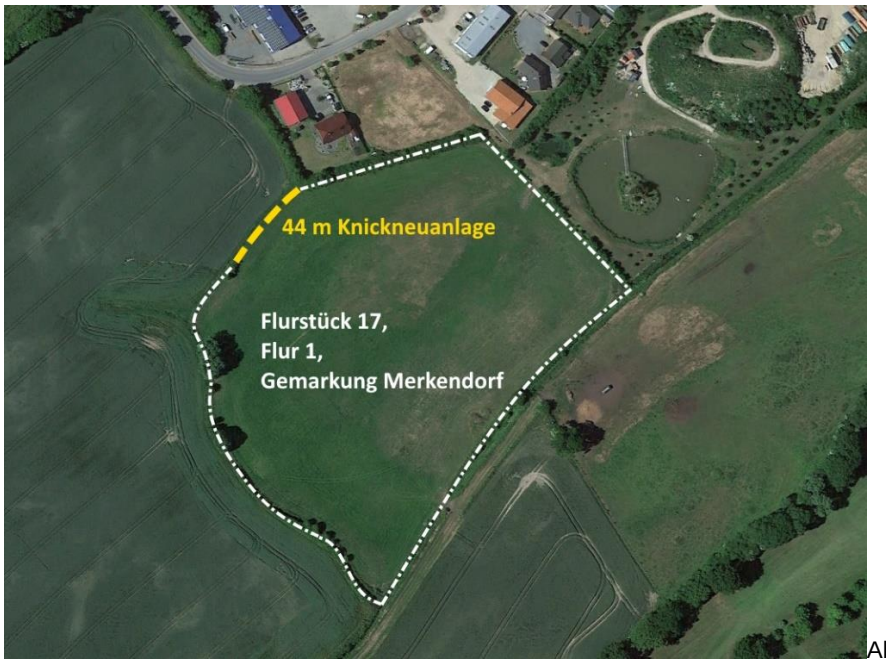


Abb: Lage der Knickneuanlage

- Knickneuanlage – Herstellung und Pflege

Im Zuge der Umlegung des Radwanderweges wird ein Redder neu aufgesetzt und angepflanzt. Die insgesamt 1.030 m Knickneuanlagen werden gem. Knickerlass vom 20.Januar 2017, Anhang C mit den Arten des „Schlehen-Hasel-Knicks“ bepflanzt. Die Neuanpflanzungen erfolgen 3-reihig mit mind. 1 Gehölz pro m² und erhalten zum Schutz vor Verbiss eine forstübliche Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m.

Auszug Artenliste „Reicher Schlehen-Hasel-Knick“

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*
Corylus avellana	*Hasel*
Lonicera xylosteum	*Gem. Heckenkirsche*
Prunus spinosa	*Schlehe*
Populus tremula	*Zitterpappel*
Quercus robur	*Stieleiche*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*
Rosa canina	*Hundsrose*
Sambucus nigra	*Holunder*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*
Viburnum opulus	*Schneeball*

Die Pflege der Knicks erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -*Knickpflege*- des Knickerlasses.

Insgesamt wird mit der Neuanlage des Redders südlich der Deponiefläche und der Anlage des Sichtschutzwalls und sowie der extensiven Grünlandflächen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen mittel- und langfristig eine Verbesserung einhergehen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden mit den genannten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vollumfänglich ausgeglichen.

Boden/Wasser

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden.

Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen in der Teil- und Vollversiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit). Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Da es sich bei den Eingriffen in das Schutzgut Wasser um eine Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Darstellung und Übernahme der Ausgleichsmaßnahmen nach dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf.

Folgende Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 beziehen sich auf die Auskiesung als Eingriff, die abschließend im B-Plan Nr. 18 bilanziert wurde. Diese Bilanzierung wird unverändert übernommen:

„SO 1 und SO 2 – nach Auskiesung erfolgter Eingriff

Als Eingriff ist die Auskiesung genehmigt, diese ist an eine Rekultivierungsmaßnahme gebunden (vgl. Genehmigungsbescheid Sand-/ Kiesabbau mit anschließender teilweiser Verfüllung von 10 ha (auf Antrag vom 10.02.1998), Kreis Ostholstein 22.12.2000, sowie Übertragung der Abbaugenehmigung und Änderung der Abbaufristen aus den Jahren 2003 und 2005). Die geplante neue Nutzung wird durch diesen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid nicht ausreichend abgedeckt sein. Die bestehende Ausgleichsverpflichtung aus der

Renaturierungsplanung ist auf anderen Flächen gleichwertig zu erbringen. Dieses ist genehmigungsrechtlich und vertraglich abzusichern (vgl. TÖB-Beteiligung zur 13. Flächennutzungsplan-Änderung vom 25.01. und 30.01.2006 Kreis Ostholstein, Naturschutz).

Durch die Planung einer SO 1 – und SO 2 – Fläche im Geltungsbereich ist die Möglichkeit nicht mehr gegeben, die gem. des „Nachtrages zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10.02.1998 zum Antrag auf Genehmigung des Kiesabbaus auf dem Flurstück 2/1 der Flur 1, Gemarkung Techelwitz, hier: Einbeziehung des Flurstücks 45/25 derselben Flur und teilweise Folgenutzung beider Flurstücke für Recycling- und ergänzende gewerbliche Zwecke“ (13.02.2006) im Gebiet geplanten Kompensationsflächen anzulegen.

In Anlehnung an den Nachtrag des LBP ist eine Ermittlung der verbleibenden Kompensationsflächen möglich. Danach sind die Flächennummern A5 / A7 und A8 nicht mehr im Gebiet bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um 2,05 ha Gehölzanpflanzungen und 1,32 ha Sukzessionsflächen. Zudem sind extern gem. des LBP 4,71 ha extensiv Grünland zu erbringen. Diesen Flächen kann man die externen Flächen in Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur: 6, Flurstück: 14/13 und 14/14 und Gemarkung Oldenburg, Flur: 14, Flurstück 34/4 gegenrechnen.

Kompensationsbedarf für Kiesabbau für SO 1 und SO 2				
Gem. LBP	*Gehölze*			*2,05 ha*
	Sukzession			*1,32 ha*
	extern: Grünland, extensiv			*4,71 ha*
Extern bereitgestellt	*Süsel*		*abzgl.*	*1,22 ha*
	Oldenburg		*abzgl.*	*4,10 ha*
verbleibende Fläche	***zu erbringen***			***2,76 ha***

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden ebenfalls übernommen und gehen in die folgende Bilanzierung der Eingriffe aufgrund der Änderungen im B-Plan 18, 1. Änderung ein:

„Gem. Naturschutzfachlicher Eingriffsregelung werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Aufwertung von Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Abzüglich der Bereitstellung von Flächen im Gebiet werden externe Kompensationsflächen

notwendig, um einen Ausgleich zu erwirken. Hierbei handelt es sich um ca. 2,03 ha. Diese (1,05 ha) sind im „Ökokonto Beusloe“, Gemarkung Merkendorf, Flur: 1, Flurstück 14/4 (Rugenbarg) nachzuweisen. Die weiteren Ausgleichsflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereiches als extensive Grünlandfläche (0,25 ha) (Gemarkung Johannistal, Flur 2, Flurstück 4/1) sowie Knickschutzstreifen von 0,73 ha (Gemarkung Johannistal, Flur 2 Flurstück 4/1 und Flur 1, Flurstück 6/2). Details zur Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Zwei notwendige Knickdurchlässe können bei erfolgter Ausnahme des Knickrodungsgebotes im Verhältnis 1 : 2 durch Knickneuanlage innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.“

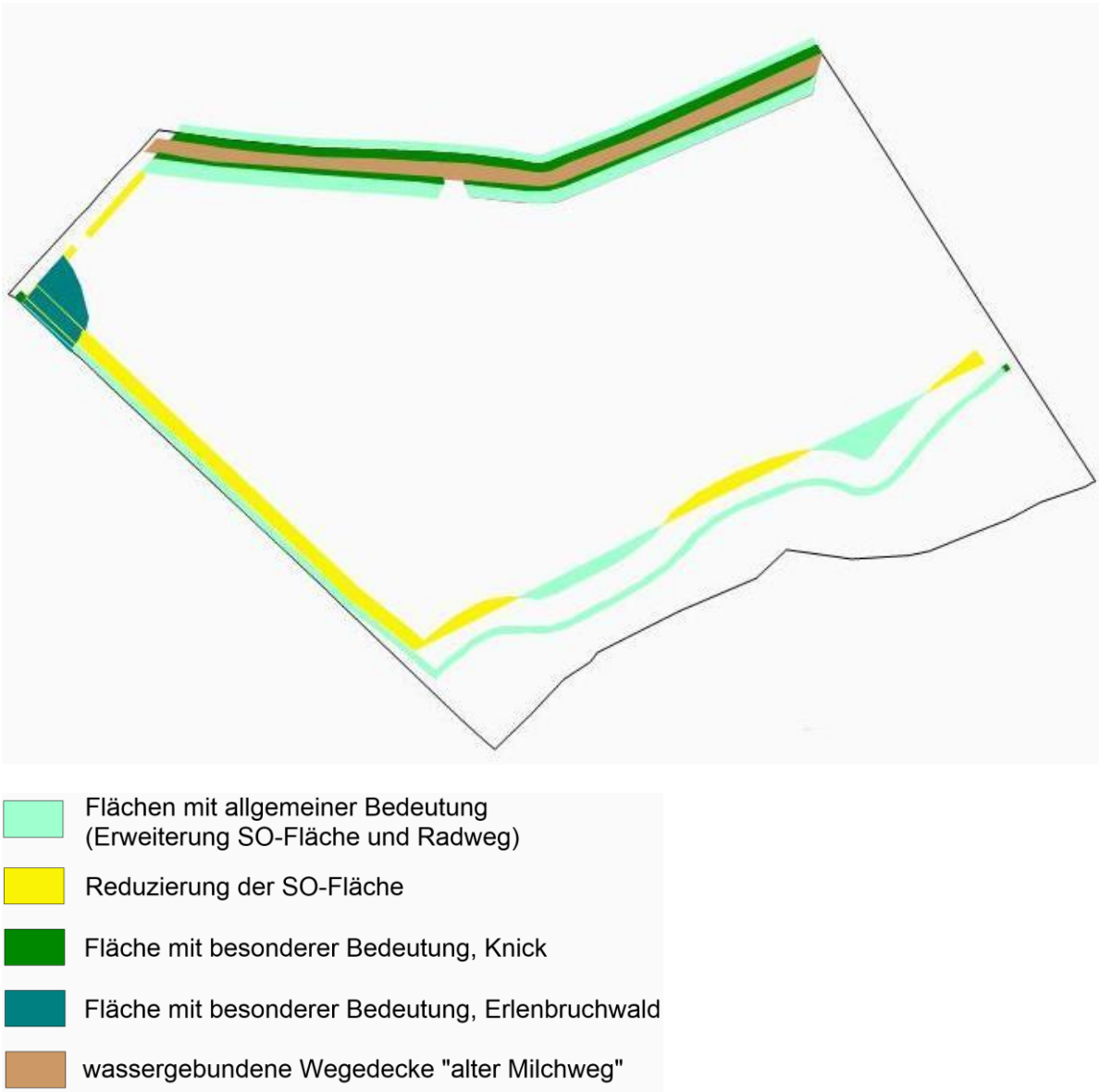
Kompensationsbedarf				
SO 1 und SO 2		*7,56 ha*	*1:0,5*	*3,78 ha*
im Gebiet zu erbringen	*Grünflächen*		*abzgl.*	*0,73 ha*
	Kompensationsfläche M1		*abzgl.*	*1,02 ha*
verbleibende Fläche	***extern zu erbringen***			***2,03 ha***

Diese Ausgleicherfordernisse werden aus dem B-Plan Nr. 18 übernommen. Durch die Wegnahme des Redders „Alter Milchweg“ entfallen 1.700 m² im Gebiet zu erbringende Grünfläche (Knickschutzstreifen nördlich des Geltungsbereiches). Diese werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des B-Plans Nr. 18, 1. Änderung berücksichtigt und gehen in die Bilanzierung als Ausgleichserfordernis ein.

Eingriffs- Ausgleichbilanzierung für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 18

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ist im Folgenden die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Dabei werden nur die Flächen betrachtet, die eine Veränderung der Nutzung gegenüber dem gültigen Bebauungsplan Nr. 18 darstellen. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt (Excel).

Abb: Darstellung der in Ansatz gebrachten Flächen für das Schutzgut Boden



Die Erweiterungsflächen des Sondergebietes auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Es handelt sich hierbei um Ackerflächen, die Grundflächen der Knicks sowie die Grundfläche des Erlenbruches, die dem Sondergebiet zusätzlich

zum gültigen Bebauungsplan zugerechnet werden. Die Erweiterung des Sondergebietes auf der Fläche des „Alten Milchweges“ wird mit dem Faktor 0,2 berechnet, da es sich hierbei um einen Weg in bereits wassergebundener Bauweise handelt. Der künftige Radwanderweg südlich des Sondergebietes liegt auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung und erhält den Faktor 0,3, da er als wassergebundene Wegedecke teilversiegelt gebaut wird. In Randbereichen wird die Sondergebietsfläche gegenüber dem gültigen Bebauungsplan reduziert und als Knickschutzstreifen festgesetzt. Diese Flächen werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet und von dem Ausgleichsflächenbedarf abgezogen.

Eingriffsfläche	Flächengröße (m²)	Faktor	Ausgleichsfläche (m²)
SO-Erweiterung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung	6.208	0,5	+ 3.104
SO Erweiterung auf der Verkehrsfläche "alter Milchweg"	2.546	0,2	+ 509
Reduzierung der Fläche SO1 und SO2 - Flächen mit allgemeiner Bedeutung	2.826	0,5	- 1.413
wasserdurchlässiger Wegebau auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung	1.900	0,3	+ 570
benötigte Ausgleichsfläche für Eingriffe in das Schutzgut Boden in m²			**2.770**

Tab: Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsfläche aufgrund der Änderungen im Bebauungsplan 18, 1. Änderung

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.770 m² für die Änderungen gegenüber dem gültigen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Gremersdorf.

Die Flächenansätze der Maßnahmenflächen des B-Plans Nr. 18 zu den Flächen des B-Plans Nr. 18.1 sind für die Gesamtbilanz ebenfalls zu berücksichtigen:

Maßnahmenfläche	**Größe der Fläche in m²**
Maßnahmenfläche M1, B-Plan Nr. 18 (abzgl. Wall)	**10.205**
Maßnahmenfläche M1, B-Plan Nr. 18, 1. Änderung	7347
Maßnahmenfläche M2, B-Plan Nr. 18, 1. Änderung (abzüglich Wall: 2.000 m²)	1342
Maßnahmenfläche gesamt nach B-Plan Nr. 18, 1.Änderung	**8.689**
Ausgleichsfläche zu erbringen in m² **(Differenz Fläche B-Plan Nr. 18 - Fläche B-Plan Nr. 18.1)**	**1.516**

Tab: Bilanzierung der Maßnahmenflächen aus dem B-Plan Nr. 18 und dem B-Plan Nr. 18.1

Bei der Bilanzierung der Maßnahmenflächen werden die festgesetzten Maßnahmenflächen (jeweils abzüglich des zu bauenden Sichtschutzwalls) angesetzt. So hat die Maßnahmenfläche M1 des gültigen Bebauungsplans Nr. 18 eine Größe von 10.205 m².

Für die Maßnahmenflächen M1 und M2 der 1. Änderung des B-Plans Nr. 18 können insgesamt 8.689 m² angesetzt werden.

Die Differenz von 1.516 m² Ausgleichsfläche ist über die Maßnahmenflächen M1 und M2 des B-Plans Nr. 18.1 hinaus extern nachzuweisen.

Bei der Bilanzierung der Knickschutzstreifen werden die festgesetzten Knickschutzstreifen innerhalb des B-Plans Nr. 18 sowie der nördlich angrenzende Knickschutzstreifen lt. Planbegründung vom 07. Nov. 2013 im Verhältnis zu den geplanten Knickschutzstreifen lt. B-Plan Nr. 18, 1. Änderung in ihren Grundflächen angesetzt:

Fläche Knickschutzstreifen	**Größe der Fläche in m²**
Flächen für Knickschutzstreifen lt. B-Plan Nr.18 in m²	+ 5.697
Flächen für den Knickschutzstreifen lt. B-Plan Nr.18 außerhalb des nördlichen Plangebietes in m², entfallend	+ 1.700
Flächen für Knickschutzstreifen im B-Plan Nr.18, 1.Änderung in m²	- 5.902
noch zu erbringende Ausgleichsfläche für den Bereich Knickschutzstreifen in m²	**1.495**

Tab: Bilanzierung der Knickschutzstreifen aus dem B-Plan 18 und dem B-Plan 18.1

Der nachzuweisenden Kompensationsflächen für das Schutzgut Boden stellt sich in der Gesamtbilanz wie folgt dar:

Kompensationsbedarf gem. Eingriffsbilanzierung Schutzgut Boden in m²	**2.770**
Kompensationsbedarf gem. Bilanzierung der Maßnahmenflächen M1 und M2 noch zu erbringen	**1.516**
Kompensationsbedarf gem. Bilanzierung der Knickschutzstreifen	**1.495**
nachzuweisende Kompensationsflächen extern in m²	**5.781**

Tab: Gesamtbilanz Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind noch 5.781 m² Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahmen

- Maßnahmenfläche M1 – Herstellung und Pflege

Die zwischen dem neu anzulegenden Redder und dem vorhandenen Oberflächengewässer befindliche Maßnahmenfläche M1 ist zu einer extensiven Grünlandfläche zu entwickeln. Es wird mit einem Regio-Saatgut-Gemisch mit mind. 5 % Kräuteranteil standort-angepasster Arten eingesät. Zum Schutz vor Verbuschung ist die Fläche alle 2-3 Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechse werden Ausweichhabitate im Bereich der Maßnahmenfläche 1 auf ca. 1.000 m² Fläche entwickelt (offene Sandflächen, und trockene, lückige Vegetation sowie Steinschüttungen und Totholzhaufen entsprechend den vor genannten Vorgaben zur Herstellung des Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen). Durch eine einmalige Mahd ab Oktober jeden Jahres werden die Sandplätze offengehalten.

Für die maschinellen Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Ablage des Räumgutes ist nördlich des Grabens (Verbandsgewässer Nr. 1.26.5) ein 5 m breiter Verfügungsstreifen (Gewässerschutzstreifen) durchgängig freizuhalten. Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein ist zu beachten.

- Maßnahmenfläche M2 – Herstellung und Pflege

Nördlich des Radwanderweges ist auf der Maßnahmenfläche M2 ein 3 m hoher Wall herzustellen. Er ist mit Feldgehölzen und entlang des nördlichen Wallfußes Feldgehölzen und Einzelgehölzen (ein Einzelgehölz je 20 lfm) der folgenden Artenliste zu bepflanzen.

Artenliste Maßnahmenfläche M2 - Feldgehölze

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*
Cornus sanguinea	*Roter Hartriegel*
Corylus avellana	*Hasel*
Prunus spinosa	*Schlehe*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*
Viburnum opulus	*Schneeball*

Qualität: Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Artenliste Maßnahmenfläche M2 - Einzelgehölze

Fraxinus excelsior	*Gemeine Esche*
Prunus avium	*Vogelkirsche*
Quercus robur	*Stiel-Eiche*
Salix alba	*Silber-Weide*

Qualität: Hochstamm 2xv., StU 12 – 14 cm

Die Pflege der Gehölzfläche erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -*Knickpflege*- des Knickerlasses. Die Einzelgehölze bleiben als Überhälter stehen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Herstellung des Walls wird durch die Gehölzanpflanzungen auf dem Wall kompensiert.

Zwischen dem Wall und der angrenzenden Knickneuanlage befindet sich auf der Maßnahmenfläche 2 ein ca. 4 m breiter Knickschutzstreifen. Diese sind mit einem Gräsergemisch mit 5% Kräuteranteil standort-angepasster Arten einzusäen.

Die Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt durch Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr des Mähgutes.

- Knickschutzstreifen

Entlang der Knicks sind Staudensäume auf der Fläche der Knickschutzstreifen zu entwickeln. Diese sind mit einem Gräsergemisch mit 5% Kräuteranteil standort-angepasster Arten einzusäen.

Die Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt durch Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr des Mähgutes.

- Externer Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden

Der extern zu erbringende Ausgleich von 5.781 m² für das Schutzgut Boden erfolgt über den Ankauf von 7.500 Ökopunkten (entspricht 7.500 m² Ausgleichsfläche) aus dem Ökokonto „Griebel V“ der Gollan Recycling GmbH für das Flurstück 368 der Flur 1, Gemarkung Griebel. Die 7.500 Ökopunkte dienen gleichzeitig zur Kompensation des Lebensraumverlustes der Feldlerche und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Doppelcharakter gem. §1 der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung). Damit sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollumfänglich kompensiert.

Entsprechende Vertragliche Regelungen wurden bereits abgeschlossen (Kaufvertrag vom 20.06.18).

Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen der erforderlichen Knick- und Gehölzpflanzungen entstehen lineare Gehölzelemente, die zusätzlich Immissionsschutzfunktionen übernehmen können.

Landschaft

Die geplanten Gehölzpflanzungen auf dem südlichen Wall sowie die Neupflanzung des Redders südlich der Sondergebiete schirmen den Deponiekörper weitestgehend zum Landschaftsraum ab.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alternativen zur die Verlegung des Radwanderweges südlich des Deponiekörpers drängen sich nicht auf, da ein gemeinsamer Deponiekörper Ziel der Planung ist und dieser somit nur entlang der Außenkanten umfahren werden kann.

Hinsichtlich der Art der Nutzung sind keine Veränderungen geplant. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 18 übernommen. Die wesentliche Änderung gegenüber dem B-Plan Nr.18 besteht in der Wegnahme des Erschließungsweges „Alter Milchweg“ und des Redders, die am nördlichen Rand des Geltungsbereiches und zwischen zwei Deponieflächen verlaufen sowie des kleinen Bruchwaldes an der westlichen Grenze. Dadurch kann ein gemeinsamer Deponiekörper angelegt werden. Die maximale festgesetzte Bauhöhe der Deponie von 50 m über NHN darf auf einer Fläche von max. 20.000 m² um 6 m überschritten werden. Sie orientiert sich dabei an der Bauhöhe der nördlich angrenzenden Deponie.

Für die Verlegung des Radwanderweges bietet sich die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches an, denn dieser verläuft in einem engen räumlichen Zusammenhang und stellt die kürzeste alternative Verbindung von Teschendorf in nördliche Richtung dar. Der Deponiekörper wird südlich in einem neu anzulegenden Redder umfahren, so dass nach Süden hin die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Maßnahmenflächen erlebbar sind. Den Radwanderweg an anderer Stelle durch den Deponiekörper zu führen, ist nicht sinnvoll.

Auch ein Verzicht auf eine alternative Streckenführung würde das Ausweichen auf die Verbindungsstraße zwischen K 41 und dem Lütjenburger Weg bedeuten. Da die Gemeinde Gremersdorf zum Teil in Bereichen liegt, die nach dem Regionalplan 2004 als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet sind und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf nachrichtlich auf den Radwanderweg hingewiesen wird, ist für den Radwanderweg eine alternative Streckenführung zu finden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich durch die Überbauung des „Alten Milchweges“ keine wesentlichen höheren Belastungen für die Umwelt, da die betroffene Fläche innerhalb zweier als Deponie genutzter Flächen liegt.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen (Redder und Bruchwald) wird die künftige ökologische Bedeutung des Redders durch die Verlegung innerhalb der Maßnahmenflächen südlich der Deponie deutlich erhöht im Vergleich zu der derzeitig festgestellten Lage zwischen zwei Deponiekörpern. Der schon vorhandene Knick an der südwestlichen Grenze wird zu einem Redder aufgewertet und durch die Neupflanzung des Redders in süd-östlicher Richtung verlängert. Im Vergleich zu dem isolierten Standort in einem Tal zwischen zwei Deponiekörpern wird die ökologische Funktion des Redders am Rand der Deponie innerhalb zweier Maßnahmenflächen langfristig deutlich aufgewertet. Eine alternative Lage für den Redder bietet sich innerhalb des Plangebietes nicht an.

Im Rahmen der geplanten Verlegung des Radwanderweges an die südliche Grenze des Geltungsbereiches ist ein Eingriff in den vorhandenen, ohnehin schon kleinflächigen Erlenbruchwald erforderlich, so dass eine Restfläche von ca. 460 m² verbleiben würde. Eine künftige Entwicklung als Erlenbruchwald ist für ein kleinflächiges, isoliertes Waldstück am Rand eines Kiesabbaugebietes und einer Deponie kaum zu erwarten.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Das Monitoring erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nach§ 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu Überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Bepflanzungen werden durch eine Endbegehung und Anwachspflegemaßnahmen überprüft. Weitere Maßnahmen zur Überwachung drängen sich derzeit nicht auf.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Zusammenlegung zweier durch einen Feldweg getrennter Abfallentsorgungsflächen mit einer gemeinsamen Deponieabdeckung und die erforderliche Verlegung des Verbindungsweges um den Deponiekörper herum werden Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbereitet. Betroffen sind im Wesentlichen die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Plangebiet selbst sowie auf externen Flächen untergebracht werden.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zum Bodenschutz werden unverändert auf diese 1. Änderung übertragen:

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Archäologie

Im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Das Plangebiet befindet sich großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Daher wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Dataport, Niederlassung Hamburg

Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Strommasten/Windenergieanlagen/Bauwerken zu überprüfen. Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Es verläuft eine Richtfunkverbindung durch das Plangebiet. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

10 E 52 19,8 / 54 N 20 09,8 (WGS84) Antennenhöhe: 25,50 m

10 E 56 58,9 / 54 N 22 42,2 (WGS84) Antennenhöhe: 45,00 m

Zu allen Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zum Rotorkreis der Windenergieanlagen bzw. Bauwerken freigehalten werden.

Im vorliegenden Fall sind gemäß den Festsetzungen der Höhenbeschränkung im Bebauungsplan keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf am 03.04.2019 gebilligt.

Gremersdorf, 24.06.2019 Siegel (Henning Pries)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung ist am 21.06.2019 rechtskräftig geworden.